

Berlin, 16. Juli 2014

BWE Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas

- Anlagenregisterverordnung – AnlRegV – Referentenentwurf Stand: 14. Juli 2014 -

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) begrüßt, dass über die Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas eingeführt wird und nimmt zu dem Verordnungsentwurf vom 14. Juli 2014 Stellung.

1. Grundsätzliches zum Anlagenregister im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) 2014

Die Informationserfordernisse im Stromversorgungssystem werden zunehmend komplexer. Dies betrifft sowohl die dezentralen Erzeugungsanlagen, die an den unteren Spannungsebenen angeschlossen sind, als auch die konventionellen Kraftwerke, die ins Übertragungsnetz einspeisen. Mit dem Anstieg an Erneuerbaren Energien im Stromsystem sind diese zu einer systemrelevanten Größe geworden. Erneuerbare-Energien-Anlagen werden zunehmend in die Belange der Systemsicherheit einbezogen, um einen Teil der Aufgaben der konventionellen Erzeuger langfristig zu übernehmen. Für Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber ist für den sicheren Systembetrieb und die Netzplanung Kenntnis über die angeschlossenen Erzeugungsanlagen auf allen Spannungsebenen und ihre elektrischen Eigenschaften unerlässlich. Das gilt für die Datenverfügbarkeit von Bestandsanlagen als auch für Neuanlagen. Der BWE sieht die AnlRegV als den ersten wichtigen und richtigen Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden Anlagenregister, in dem alle Erzeugungsanlagen aufgeführt sind. Die Einrichtung eines solchen Registers wird zu einer erheblichen Erhöhung der Transparenz beitragen.

Ungeachtet dessen weist der BWE an dieser Stelle darauf hin, dass er den Ausbaupfad nach § 3 EEG 2014, für dessen Überprüfung das Anlagenregister gemäß § 6 EEG 2014 unter anderem eingerichtet wird, ablehnt. Dieser vorgeschlagene Ausbaupfad, der nach § 3 Nr. 1 EEG 2014 eine Steigerung der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land um bis zu 2.500 Megawatt pro Jahr (netto) vorsieht, widerspricht

den bisher im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) verankerten Mindestzielen. Die Dynamik, die die Windenergie in ihrem verlässlichen Wachstum in den letzten Jahren vollbracht hat, würde abgewürgt. Hierzu hat der BWE in seinen *Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts* vom 12. März, 2. April und 26. Mai 2014 ausführlich Stellung bezogen.

Zugleich sieht der BWE die Zielsetzung und den Umfang des Anlagenregisters über die in § 6 EEG 2014 aufgezählten Aufgaben hinausgehen. Die aus Sicht des BWE notwendigen Schritte zur Einrichtung eines umfassenden Anlagenregisters sind in Punkt 2 dieses Vorworts „Allgemeines zur Ausgestaltung des Anlagenregisters“ näher ausgeführt.

2. Allgemeines zur Ausgestaltung des Anlagenregisters

Aus Sicht des BWE ist die Einrichtung des Anlagenregisters für die praktische Umsetzung der Energiewende ein essenzielles Werkzeug und geht in der Zielsetzung weit über das Monitoring des Erneuerbare-Energien(EE)-Zubaus hinaus. Für das Zusammenspiel von Erzeugung, Netzausbau und weiteren Flexibilitätsoptionen, die im Rahmen der Energiewende ertüchtigt werden müssen, stellt ein **umfassendes Anlagenregister** wesentliche Informationen zur Umsetzung der Systemtransformation bereit. Gleichzeitig kann es zur Identifikation dienen, wo notwendige Systemkomponenten wie beispielsweise Speicher oder aus netztechnischer Sicht Kompensationsanlagen ergänzt werden müssen. Es ist daher ebenso wichtig, die Stilllegung und Standortverlagerung von konventionellen Erzeugungsanlagen in einem konsolidierten Register mit den EE-Anlagen transparent zu machen, um dies entsprechend zu berücksichtigen. Derzeitig besteht für Netzbetreiber für Kraftwerke, die nach den Vorgaben der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) angeschlossen sind, die Verpflichtung nach § 9 KraftNAV, diese in einem gemeinsamen Register zu führen. Diese Daten sind aus Sicht des BWE in einem vollständigen Anlagenregister für alle Anlagen schnellstmöglich einzugliedern. Der BWE ist sich bewusst, dass dies über den Rahmen des § 93 EEG hinausgeht und hierfür im Rahmen der anstehenden Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine entsprechende Grundlage geschaffen werden müsste.

Aufgrund der Wichtigkeit der Schaffung eines alle Erzeugungsanlagen umfassenden Registers begrüßt der BWE ausdrücklich, dass das Anlagenregister von der **Bundesnetzagentur als neutrale Instanz** eingerichtet und betrieben wird. Dies trägt deutlich zu einer Erhöhung der Transparenz für politische Entscheidungsträger, Netzbetreiber, Anlagenbetreiber, der Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bei.

Gleichzeitig möchte der BWE darauf hinweisen, dass er den **Datenabgleich zwischen den diversen bereits existierenden Registern** als ausgesprochen wichtig erachtet. Hierzu gehören unter anderem das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamts zur verpflichtenden Stromkennzeichnung, das Biogasregister zum Nachweis von Biogasmengen und -qualitäten, das Nachhaltige Biomasse-System (Nabisy) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie das Photovoltaikanlagenregister (Meldeportal) der Bundesnetzagentur. Im Zuge der demnächst anstehenden Frequenzschutznachrüstung

bei Altanlagen wird voraussichtlich noch ein weiteres Register für die Meldung von Frequenzschutzdaten hinzukommen. Hier gilt es frühzeitig für eine Kohärenz bei der Zuordnung eindeutiger Kennziffern zu sorgen.

Zu der **generellen Umsetzung eines Anlagenregisters** sind aus der Sicht des BWE **folgende Schritte** nacheinander umzusetzen:

- 1. Schritt: Einrichtung eines Anlagenregisters fußend auf § 93 EEG zur Erfassung der *Stammdaten* von Neuanlagen und laufendes *Einpflegen der Daten zu Bestandsanlagen* durch die Bundesnetzagentur.
- 2. Schritt: Schnellstmögliche Schaffung eines umfassend *konsolidierten Anlagenregisters* durch Eingliederung der Daten *konventioneller Kraftwerke* (Anschluss nach KraftNAV).
- 3. Schritt: Erfassung der *Ist-Einspeisung* und Einrichtung von *Einspeisemanagementregister* (Registrierung von Anzahl an Abschaltvorgängen als auch Stundenumfang. Zusätzlich zu Abschaltvorgängen nach § 14 EEG und § 13 (2) EnWG gibt es auch betriebsspezifische Abschaltungen aus Gründen von Abstandsregelungen wie Schall, Schatten, Tierschutz, Turbulenz).
- 4. Schritt: Evaluierung bezüglich weiterer Erweiterungen (Abwicklung Ausgleichsmechanismus etc.).

Der BWE begrüßt die Einführung eines Anlagenregisters ausdrücklich aus energiewirtschaftlichen als auch aus technischen Gründen im Rahmen der Energiewende. Es sollte allerdings überlegt werden, ob die im Referentenentwurf vom 14. Juli 2014 vorgesehenen Informationspflichten nicht zu umfangreich geregelt sind. Die Informationspflichten müssen verhältnismäßig zur Zweckerfüllung des Registers ausgestaltet sein, wobei der Aufwand für Anlagenbetreiber so gering wie möglich zu halten ist. Die Definition der Ordnungswidrigkeiten gehen in diesem Kontext aus Sicht des BWE eindeutig zu weit. Bei der Einrichtung eines Anlagenregisters besteht zudem bereits ein großes Optimierungspotenzial durch eine hohe Datenqualität und -aktualität sowie durch die Vereinheitlichung des Datenformats der dato parallel existierenden Register.

II. Im Einzelnen

1. Zu § 1 Anlagenregister, Datenschutz

Der BWE begrüßt ausdrücklich, dass das Anlagenregister nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur eingerichtet und betrieben wird. Mit der Bundesnetzagentur ist das Anlagenregister bei einer neutralen Instanz angesiedelt, was der BWE für die Zielerfüllung als ausgesprochen wichtig erachtet.

2. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zu Nr. 1 „Anlage“

Die Definition der „Anlage“ erfolgt im Sinne des § 5 Nr. 1 EEG. Diese Definition umfasst „jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“.

An dieser Stelle weist der BWE darauf hin, dass in einigen technischen Richtlinien (z.B. Mittelspannungsrichtlinie und TAB Hochspannung (E VDE-AR-N 4120, die in diesem Jahr in Kraft treten soll)), die Begriffe „Erzeugungsanlage“ und „Erzeugungseinheit“ verwendet werden. Dies sorgt mitunter für Verwirrung, zumal Zählpunkte Bezug auf die Erzeugungsanlage nehmen wohingegen der EEG-Anlagenschlüssel sich auf die Erzeugungseinheit bezieht.

Vorschlag:

Es wird angeregt, in der Gesetzesbegründung zur AnlRegV (Inbetriebnahme ab 01.08.2014) darauf hinzuweisen, dass der Anlagenbegriff der AnlRegV technisch der Erzeugungseinheit entspricht.

3. Zu § 3 Registrierung von Anlagen

In § 3 Abs. 2 sind diverse Angaben aufgezählt, die Anlagenbetreiber bei der Registrierung von Anlagen übermitteln müssen. Diese Angaben sind für sich genommen nicht generell problematisch. Als kritisch erachtet der BWE allerdings die Verknüpfung mit § 15 Nr. 2 Ordnungswidrigkeiten, der explizit auf einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 hinweist. Die Ordnungswidrigkeit besteht sowohl bei einem vorsätzlichen als auch bei einem fahrlässigen Verstoß gegen die richtige Übermittlung von Angaben. Bei einer strengen Auslegung, würde demzufolge bereits das Vergessen der Angabe einer E-Mail-Adresse eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Die Formulierung des § 15 Nr. 2 geht noch nicht einmal von einem „grob fahrlässigen Verstoß“ aus, was eine sehr strikte Festsetzung bedeutet. Dies wäre unverhältnismäßig und kann nicht in diesem Sinne vom Gesetzgeber intendiert sein.

Insbesondere kritisch sieht der BWE die oben beschriebene Problematik in Verknüpfung mit § 25 Abs. 1 EEG 2014, wonach eine Übermittlung, die nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 EEG erfolgt, den anzulegenden Wert der Vergütung auf null verringert.

Vorschlag:

Der BWE schlägt vor, dass zwischen kritischen Angaben, die für die Führung des Anlagenregisters essenziell sind, und weiteren Angaben in Bezug auf die Anwendung des § 15 differenziert werden muss (z.B. würden Angaben zur installierten Leistung und Standort der Anlage einer für die Vollständigkeit des Registers kritischen Angabe entsprechen, wohingegen die E-Mail-Adresse nicht darunter fallen würde).

Zu einzelnen Ziffern des § 3:

Zu Nr. 8: Datum der geplanten oder tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage

Hier stellt sich dem BWE die Frage, wie das „Datum der geplanten oder tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage“ zu verstehen ist. Insbesondere geht es hierbei um die Definition des Datums der *geplanten Inbetriebnahme*, wo Unklarheiten bestehen. Es muss Klarheit hergestellt werden, welche Mitteilungspflichten (Fristen) bestehen, wenn sich das Datum der Inbetriebnahme verschiebt und ob bzw. ab wann der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt ist. Eine geplante Inbetriebnahme verschiebt sich erfahrungsgemäß bei fast jedem zweiten Projekt. Für eine tatsächlich durchgeführte Inbetriebnahme gibt es hingegen einen eindeutig definierten Vorgang zwischen Anlagenherstellern und -betreibern. Die SDL-Konformitätserklärung könnte als Auftakt herangezogen werden.

Zu Nr. 12: bei Windenergieanlagen

Unter Nr. 12 wird die Übermittlung von Angaben für Windenergieanlagen geregelt: Es müssen unter anderem Nabenhöhe, Rotordurchmesser und die Standortgüte für Windenergieanlagen an Land angegeben werden. Des Weiteren muss Nr. 12 e) zufolge angegeben werden, ob ein Repowering durchgeführt wird.

Kommentar zu Repowering:

Für die Praxis stellt sich die Frage der Umsetzung bei der Angabe von Daten, wenn z.B. ein Windpark mit zehn Altanlagen durch einen Windpark mit vier neuen Anlagen ersetzt wird.

Zu Nr. 14: Ausstattung mit technischen Einrichtungen

Nr. 14 regelt, dass angegeben werden muss, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen der Netzbetreiber oder Dritte die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen können. Hier stellt sich dem BWE die Frage, weshalb diese Information gesondert angegeben werden muss. Gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2014 sind Anlagenbetreiber ohnehin verpflichtet, diese technischen Einrichtungen einzubauen.

Zu Nr. 16: Angabe der Spannungsebene und Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage

Hier erachtet der BWE eine Konkretisierung für wichtig, ob damit die Spannungsebene des Netzanschlusspunktes mit dem unter Nr. 15 genannten Netzbetreibern gemeint ist, also die Verknüpfung mit dem Netz der allgemeinen Versorgung.

4. Zu § 4 Registrierung von genehmigungsbedürftigen Anlagen

In § 4 ist die Registrierung von genehmigungsbedürftigen Anlagen geregelt. Gemäß Abs. 1 müssen die Anlagenbetreiber genehmigte Anlagen spätestens drei Wochen nach der Bekanntgabe der Genehmigung registrieren lassen.

Kommentar zur Registrierung von genehmigungsbedürftigen Anlagen:

Der BWE erkennt die Wichtigkeit der Angaben von in Betrieb genommen und genehmigungsbedürftigen Anlagen, um den Zubau frühzeitig abzuschätzen. Jedoch sieht der BWE die Veröffentlichung im Rahmen des Registers von genehmigungsbedürftigen Anlagen innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Genehmigung eher kritisch (ungeachtet der Pflicht der Anlagenregistrierung bei Inbetriebnahme nach § 3 Abs. 1). Für Windenergieanlagen vergehen erfahrungsgemäß häufig noch sechs bis zwölf Monate nach Genehmigung bis zu ihrer Inbetriebnahme. Des Öfteren werden nach Vorlage der ersten Genehmigung noch Änderungsanträge (z.B. anderer Windenergieanlagentyp) gestellt, da die technische Weiterentwicklung schneller erfolgte als das Genehmigungsverfahren. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Frist dieser Meldepflicht zu unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Anlagenbetreiber führen.

Vorschlag:

Der BWE schlägt vor, die Übermittlung der Angaben mit Baubeginn (dieser ist anzeigepflichtig) verpflichtend zu machen.

5. § 5 Übermittlung von Änderungen

Gemäß § 5 Abs. 1 müssen Anlagenbetreiber jede Änderung der Angaben nach § 3 Abs. 2 mit wenigen Ausnahmen übermitteln. Stilllegungen müssen laut § 5 Abs. 2 auch gemeldet werden, worunter bei einer strikten Auslegung auch die Verringerung einer PV-Anlage durch die Wegnahme von defekten Modulen fallen würde. Gemäß § 5 Abs. 3 sind Änderungen gemäß § 4 oder § 16 BImSchG ebenfalls zu melden. Diese Regelung erscheint unverhältnismäßig und sorgt für hohen bürokratischen Aufwand.

6. Zu § 7 Registrierungsverfahren

Zu Abs. 1

Der BWE begrüßt die Einrichtung von elektronischen Formularvorlagen für die Übermittlung der Angaben bei der Anlagenregistrierung, da dies zu einer großen Vereinfachung und Verschlinkung des Meldeprozesses führt.

Zu Abs. 2

Die Bundesnetzagentur registriert gemäß § 7 Abs. 2 die Anlage, wenn mindestens die vollständigen Angaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 übermittelt worden sind. Hierbei bestätigt die Bundesnetzagentur dem Anlagenbetreiber das Datum, an dem diese Angaben der Bundesnetzagentur zugegangen sind. Des Weiteren bekommt gemäß § 7 Abs. 5 jede registrierte Anlage eine eindeutige Kennziffer durch die Bundesnetzagentur zugeordnet.

Kommentar zu Bestätigung des Datums:

Genau genommen handelt es sich hierbei nach § 7 Abs. 2 nur um eine Zugangsbestätigung durch die Bundesnetzagentur, nicht aber um die Bestätigung der Registrierung. Hier stellt sich dem BWE speziell für Windenergieanlagen die Frage, was passiert, wenn nur die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 ausgefüllt sind, aber die für die Windenergie relevanten Informationen der Nr. 12 des § 3 Abs. 2 nicht übermittelt worden sind.

Zu Abs. 5

Wie oben erwähnt sieht Abs. 5 vor, dass die Bundesnetzagentur jeder registrierten Anlage eine eindeutige Kennziffer zuordnet.

Hinweis zu Zuordnung von Kennziffer in Bezug auf künftigen Datenabgleich:

Die eindeutige Kennziffer, die jeder registrierten Anlage zugeordnet wird, sollte längerfristig zu einer Konsolidierung der bestehenden Meldepflichten mit den aktuell parallel existierenden Registern (Herkunftsnachweisregister, Nabisy, PV-Meldeportal, etc.) genutzt werden.

Gleichzeitig weist der BWE daraufhin, dass im Rahmen der sehr bald anstehenden **Frequenzschutzzumrüstung** (sog. „49,5 Hz“-Problem) voraussichtlich ebenfalls ein Register zur Erfassung der Frequenzschutzeinstellungen von **Altanlagen** errichtet wird.

Vorschlag:

Um Kohärenz bei der Registrierung zu erzielen, wäre es daher sinnvoll, dass hier bereits eine systematisierte Vergabe von Kennziffern im Rahmen dieser Umrüstung zur eindeutigen Identifizierung der Anlagen erfolgt.

7. Zu § 8 Ergänzung des Anlagenregisters; Mitwirkung der Netzbetreiber

Zu Abs. 1 und 2

Der BWE begrüßt, dass bei der Ergänzung des Anlagenregisters zusätzlich zu den Bestandsanlagen (Abs. 1) weitere Register wie das der nach § 61 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung miteinbezogen werden (Abs. 3). Allerdings greift aus Sicht des BWE diese Ergänzung zu kurz, da das Anlagenregister ebenso auf die Datenerfassung konventioneller Erzeugungsanlagen auszudehnen ist, um ein umfassendes Anlagenregister zu implementieren. Für die erfolgreiche, kosteneffiziente und systemsichere Umsetzung der Energiewende sind neben dem Monitoring des Erneuerbare-Energien-Ausbaus ebenso die Stilllegungen

und Änderungen im konventionellen Kraftwerkspark essentiell. Für die Transparenz bezüglich der Erzeugungsstruktur ist ein umfassendes Register aller Anlagen erforderlich.

Vorschlag:

Zum § 8 Abs. 1 ist daher folgender Satz hinzuzufügen:

„Die Bundesnetzagentur leitet die notwendigen Schritte ein, um das Anlagenregister auf alle Erzeugungsanlagen ausdehnen und entsprechende Ergänzungen auch aus den nach §9 KraftNAV registrierten Daten im Anlagenregister vorzunehmen.“

Hierfür muss ggf. ergänzend im EnWG eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden, sofern dies über den Rahmen des § 93 EEG hinausgeht. Sollte dies der Fall sein, wäre es die Aufgabe der BNetzA, die notwendigen Schritte einzuleiten, damit dies entsprechend bei der anstehenden Novelle des EnWG berücksichtigt wird.

Zu Abs. 1 und 2

Wie oben erwähnt, spricht sich der BWE für die Einrichtung eines Anlagenregisters aus, das sowohl Alt- als auch Neuanlagen umfasst. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Bundesnetzagentur die Anlagendaten auch für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01. August 2014 ergänzt und gemäß § 8 Abs. 2 für Altanlagen den EEG-Anlagenschlüssel und Bezeichnung der vergebenen Zählpunkte ergänzen kann.

Hinweis:

Der BWE macht darauf aufmerksam, dass hierbei ebenso Synergien mit der Registrierung im Rahmen der Frequenzschutzzumrüstung genutzt werden sollten.

8. Zu § 9 Erhebung, Speicherung, Nutzung, Löschung und Abgleich der registrierten Daten

Zu Abs. 1

An dieser Stelle möchte der BWE noch einmal betonen, dass kurzfristig die Einrichtung eines auf Stammdaten basierenden Registers als die oberste Priorität gesehen wird sowie die schnellstmögliche Eingliederung konventioneller Kraftwerksdaten in das Anlagenregister.

Vorschlag:

Beim Abgleich mit anderen Registern sollte zusätzlich die Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass ebenso die Aufnahme von Anlagendaten der konventionellen Erzeugungsanlagen, die nach §9 KraftNAV im Kraftwerksanschluss-Register, das derzeit dem Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE obliegt, eingegliedert werden.

Zu Abs. 1, Ergänzung: Erwähnung von Datenverwendung für Einrichtung eines Einspeisemanagementregisters

Zusätzlich zu den in Abs. 1 erwähnten Verwendungsmöglichkeiten der Daten des Anlagenregisters durch die Bundesnetzagentur erachtet der BWE nicht nur die künftige Vereinfachung der Abwicklung des Ausgleichsmechanismus, sondern ebenso die Kopplung der Daten an ein *Einspeisemanagementregister* für wesentlich, das hier unerwähnt bleibt.

Zu Abs. 3

Der BWE begrüßt ausdrücklich die in § 9 erwähnte Möglichkeit zum Abgleich von registrierten Daten, wie insbesondere auch mit den im Herkunftsnachweisregister gespeicherten Daten.

Zu Abs. 4

In Bezug auf das Datenformat und Verschlüsselungsverfahren sowie allgemein zur Datensicherheit sollte auf die BSI-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik verwiesen werden.

9. Zu § 10 Überprüfung und Änderung der registrierten Daten

Die Bundesnetzagentur kann nach dieser Regelung jederzeit die registrierten Daten überprüfen, offensichtlich fehlerhafte Daten von Anlagenbetreibern berichtigen und diese dazu auffordern, die Daten zu prüfen und berichtigte Daten zu übermitteln.

Zu Abs. 2 Satz 1

Wenn die Bundesnetzagentur gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 offensichtlich fehlerhafte Angaben von Anlagenbetreibern berichtet, hält der BWE es für unerlässlich, dass der Anlagenbetreiber umgehend darüber in Kenntnis gesetzt wird. Da in manchen Fällen auch Interpretationsspielraum besteht oder eventuell eine Fehlinterpretation vorliegen könnte, die wie ein offensichtlicher Fehler erschien, ist es wichtig, dies mit dem Anlagenbetreiber schnellstmöglich zu klären.

Vorschlag:

Einfügung von Formulierung in § 10 Abs. 2 Satz 1:

„Die Bundesnetzagentur hat offensichtlich fehlerhafte Angaben von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern zu berichtigen, hat diese aber in Kenntnis zu setzen“,

Zu Abs. 3

Gemäß Abs. 3 kann die Bundesnetzagentur bei Verletzung der Mitwirkungspflichten die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Eintragungen im Anlagenregister herzustellen.

Kommentar zu erforderlichen Anordnungen für Mitwirkungspflichten:

Der BWE erachtet vorab eine Klärung für wichtig, wie solche Anordnungen ausgestaltet sein sollen.

10. Zu § 12 Auskunftsrechte

Zu Abs. 1

Die Bundesnetzagentur kann Netzbetreibern gemäß Abs. 1 Auskunft über die registrierten Anlagen, aber auch personenbezogene Daten über die in ihrem Netzgebiet oder ihrer Regelzone befindlichen Anlagen gewähren.

Kommentar zu Übermittlung personenbezogener Daten:

Auch vor dem Hintergrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt sich dem BWE die Frage, wieso diese Regelung in dieser Form eingeführt wird.

Zu Abs.4

Laut Abs.4 kann die Bundesnetzagentur für die Datenübermittlung unter Beachtung von § 1 S. 2 ein bestimmtes etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren verwenden.

Kommentar zur Datenübermittlung:

Der BWE hält die in Abs. 4 formulierte „Kann“-Bestimmung in Bezug auf den Datenschutz für sehr bedenklich. Der Datenaustausch sollte auf jeden Fall verschlüsselt erfolgen, insbesondere wenn es sich um die Übermittlung von personenbezogenen Daten handelt, z.B. durch Zertifikatsaustausch. Grundsätzlich sollte das Format so einfach wie möglich ausgestaltet sein, damit beispielsweise keine Zusatzsoftware verwendet werden muss.

Vorschlag:

Ersetzen von „kann“ durch „muss“ in Abs. 4:

„(4) Die Bundesnetzagentur ~~kann~~ muss für die Datenübermittlung unter Beachtung...“

11. Zu § 14 Festlegungen

In § 14 wird geregelt, dass die Bundesnetzagentur Festlegungen treffen darf. Gemäß § 14 Nr. 3 wird sie dazu ermächtigt, Festlegungen gegenüber den Anlagenbetreibern zu treffen, deren Anlagen vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind. Gemäß § 14 Nr. 4 kann die Bundesnetzagentur auch einen elektronischen Zugang zum Anlagenregister zugunsten von Netzbetreibern, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Direktvermarktungsunternehmen einrichten.

Kommentar zu Zugang zum Anlagenregister:

Ebenso hier stellt sich dem BWE die Frage, mit welcher Begründung dieser vollständige Personenkreis nach § 14 Nr. 4 elektronischen Zugang zum Anlagenregister erhalten sollte – und weshalb dies so weit gefasst ist. Hierbei weist der BWE darauf hin, dass die Informationserfordernisse zwischen den aufgezählten Akteuren

stark divergieren. Aus Gründen der Systemverantwortlichkeit ist der Zugang zu umfassenden Daten für die Netzbetreiber essenziell. Dem BWE ist hingegen unklar, weshalb solch ein elektronischer Zugang ebenso Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingerichtet werden sollte. In diesem Falle müssten registrierte EE-Anlagenbetreiber aus Gründen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit ebenso die Einrichtung eines elektronischen Zugangs beantragen können.

12. Zu § 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 legt fest, wann ein Anlagenbetreiber ordnungswidrig handelt, wenn er bestimmte Daten nicht oder nicht richtig übermittelt. Jede falsche Angabe stellt somit eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Regelungen der AnlRegV bedeuten eine erhebliche Ausweitung der Ordnungswidrigkeitstatbestände gegenüber § 86 EEG. Die Rechtsfolge einer nicht erfolgten Registrierung könnte wie bereits in § 17 EEG 2009 geregelt, die Verringerung der Förderung auf den Marktwert sein. Nach Auffassung des BWE bedarf es nicht der Einführung von weiteren Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

Der BWE dankt für eine Berücksichtigung unserer Anregungen und steht für weitere Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Georg Schroth, Leiter Politik,
g.schroth@wind-energie.de, Tel. 030 / 212 341-242.

Sonja Hemke, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Fachgremien,
s.hemke@wind-energie.de, Tel. 030 / 212 341-127.

Sabine Schmedding, Referentin Politik
s.schmedding@wind-energie.de, Tel.: 030 / 212 341 245